

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

KI-Aufsicht und Datenschutz in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 12.09.2026 - Drs. 19/11701,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 28.10.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Heise-Online kritisiere der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (im Folgenden: Datenschutzbeauftragter) in seinem am 20. August 2026 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2025 die durch das Durchführungsgesetz zur europäischen KI-Verordnung erfolgte Zentralisierung der KI-Marktüberwachung bei der Bundesnetzagentur scharf.¹

Der Datenschutzbeauftragte sehe darin nicht nur einen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben, sondern insbesondere bei KI-Systemen in Schulen und bei der Polizei auch einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Eine Ansiedlung der Marktaufsicht bei einer Bundesbehörde drohe den bewährten Grundrechtsschutz zu untergraben. Er hielte es „für verfassungsrechtlich zwingend und auch deutlich sinnvoller, dass die Marktaufsicht über in der niedersächsischen Verwaltung eingesetzte KI-Systeme auch in Niedersachsen angesiedelt sei“.² Bislang stießen seine Bedenken laut dem Bericht des Nachrichtenportals Heise jedoch „auf taube Ohren“.

Gleichzeitig warne der Datenschutzbeauftragte vor einer Entmachtung der unabhängigen Landesdatenschutzbehörden und vor wachsenden Abhängigkeiten von zentralen, möglicherweise auch außereuropäischen bzw. amerikanisch dominierten Strukturen. Er betone, dass wirksamer Grundrechtsschutz und Innovation Hand in Hand gehen müssten und eine gut ausgestattete Aufsicht vor Ort unverzichtbar bliebe. Eine Abhängigkeit von außereuropäischen IT-Monopolen gefährde laut dem Datenschutzbeauftragten die Sicherheit und Selbstbestimmung des Landes.

Die personelle Situation seiner Behörde stehe dabei in einem starken Missverhältnis zur Entwicklung der KI-Problematik: Die Zahl der Beschwerden gegen KI-Betreiber stieg 2025 um über 70 % auf 4 022 Fälle (Vorjahr: 2 361). Als eine Ursache nennt der Datenschutzbeauftragte KI-Chatbots, die Bürgerinnen und Bürgern bei Datenschutzfragen direkt Musterschreiben für Beschwerden generieren. Trotz dieses massiven Anstiegs wurde der Personalbestand der Behörde lediglich von 24 auf 25 Stellen erhöht. Im Jahr 2025 verhängte die Behörde 34 Bußgeld-Erstbescheide in Höhe von rund 705 000 Euro.³

Zusätzlich kritisierte der Datenschutzbeauftragte in demselben Tätigkeitsbericht die geplante Novelle des Niedersächsischen Polizeigesetzes (NPOG), die den Einsatz von KI und biometrischen Verfah-

¹ <https://www.heise.de/news/KI-Aufsicht-Niedersachsen-warnt-vor-Entmachtung-der-Datenschutzbehoerden-11421190.html>

² Ebenda.

³ Ebenda; <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/infothek/presseinformationen/datenschutzbeschwerden-auf-rekordniveau-70-prozent-anstieg-in-niedersachsen-248157.html>

ren (u. a. intelligente Videoüberwachung, biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung und automatisierte Datenanalyse) erheblich ausweiten solle. Er sehe darin massive Eingriffe in Grundrechte und bemängelt fehlende klare Bezüge zur KI-Verordnung sowie unzureichende Begrenzungen des KI-Einsatzes.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Die kleine Anfrage nimmt Bezug auf den 31. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Zu diesem wird die Landesregierung gemäß § 21 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bis zum 20.02.2027 gegenüber dem Landtag gesondert Stellung nehmen. Der Tätigkeitsbericht nimmt seinerseits in wesentlichen Teilen Bezug auf einen Referentenentwurf des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG). Die dort vorgesehene weitgehende Konzentration der KI-Marktüberwachung bei der Bundesnetzagentur wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren geändert. Nach der inzwischen geltenden Rechtslage obliegt die Marktüberwachung für KI-Systeme, die von öffentlichen Stellen der Länder in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden, den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 2 Abs. 6 KI-MIG).

1. Wie bewertet die Landesregierung die im Tätigkeitsbericht 2025 des Landesbeauftragten für den Datenschutz geäußerte Kritik, wonach die Zentralisierung der KI-Marktüberwachung bei der Bundesnetzagentur gegen europarechtliche Vorgaben und - insbesondere bei KI-Systemen in Schulen und bei der Polizei - gegen das Grundgesetz verstoße?

Die der Fragestellung zugrunde liegende Annahme einer Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für von öffentlichen Stellen der Länder eingesetzte KI-Systeme entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Datenschutzbeauftragten, dass die Marktaufsicht über in der niedersächsischen Verwaltung eingesetzte KI-Systeme verfassungsrechtlich zwingend und sinnvollerweise in Niedersachsen angesiedelt sein müsse? Falls ja, welche Schritte unternimmt sie, um diese Position auf Bundesebene durchzusetzen?

Nach der aktuellen Rechtslage liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung der genannten KI-Systeme bereits beim Land (§ 2 Abs. 6 KI-MIG). Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde durch Bundesgesetz wäre aufgrund des verfassungsrechtlichen garantierten Prinzips der Eigenstaatlichkeit der Länder rechtlich nicht zulässig. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Modelle einer freiwilligen Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund oder zwischen den Ländern. So kommen insbesondere eine Aufgabenübertragung im Wege der Organleihe oder die Einrichtung einer länderübergreifenden Stelle grundsätzlich in Betracht. Eine Bewertung der bestehenden Optionen erfolgt derzeit durch die Landesregierung.

3. Welche Auswirkungen hat die Zentralisierung der KI-Aufsicht bei einer Bundesbehörde nach Auffassung der Landesregierung auf den Grundrechtsschutz in Schulen und bei der Polizei in Niedersachsen sowie auf die digitale Souveränität des Landes? Was bedeutet „digitale Souveränität“ im Sinne der Landesregierung konkret?

Die aktuelle Rechtslage sieht keine Zentralisierung der KI-Marktüberwachung für von öffentlichen Stellen der Länder eingesetzte KI-Systeme vor. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Im Rahmen der zu Frage 2 genannten Prüfung möglicher Optionsmodelle wird auch bewertet, welche Auswirkungen die jeweiligen Optionen auf den Grundrechtsschutz im Schul- und Polizeikontext sowie auf die digitale Souveränität haben könnten.

⁴ <https://www.heise.de/news/Niedersaechsischer-Datenschutzbeauftragter-ruegt-Polizeigesetz-11422863.html>

Digitale Souveränität bezeichnet aus Sicht der Landesregierung die Fähigkeit von Staat und Verwaltung, ihre digitalen Infrastrukturen, Daten und wesentlichen informationstechnischen Systeme selbstbestimmt, sicher und rechtskonform zu betreiben sowie hierzu eigenständige Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu bewahren. Das Konzept ist im Handlungsplan Digitale Verwaltung Niedersachsen niedergelegt.

4. Welche Gefahren sieht die Landesregierung generell darin, dass KI-gestützte Systeme immer stärker mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut werden bzw. immer größeren Zugang zu solchen sensiblen Daten haben. Was wäre aus Sicht der Landesregierung der „worst-case“ bei der KI-Risikoanalyse?

Der Einsatz KI-gestützter Systeme bei der Verarbeitung personenbezogener Daten kann insbesondere Risiken für den Schutz der Privatsphäre, die Vertraulichkeit sensibler Informationen sowie die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen mit sich bringen. Zu den wesentlichen Risiken zählen insbesondere die unbefugte Offenlegung sensibler Daten, die Bildung von Personenprofilen, die Zusammenführung großer Datenbestände, fehlerhafte oder diskriminierende Ergebnisse automatisierter Verarbeitungen sowie Fehlentscheidungen aufgrund unzutreffender Ausgaben von KI-Systemen.

Vor der Einführung eines KI-Systems ist die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des jeweiligen Einsatzes zu prüfen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Zudem ist grundsätzlich eine angemessene menschliche Aufsicht über den Einsatz von KI-Systemen vorzusehen. Dies sichert in organisatorischer Hinsicht der KI-Runderlass vom 07.05.2026 ab.

Der schwerwiegendste denkbare Fall bestünde in einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten betroffener Personen infolge einer Offenlegung besonders sensibler personenbezogener Daten oder fehlerhafter KI-gestützter Entscheidungen. Ziel der genannten Schutzmaßnahmen ist es, derartigen Risiken wirksam vorzubeugen.

5. Wie begründet die Landesregierung den Umstand, dass trotz eines Anstiegs der Datenschutzbeschwerden um über 70 Prozent auf 4 022 Fälle im Jahr 2025 der Personalbestand der Datenschutzbehörde lediglich von 24 auf 25 Stellen erhöht wurde?

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 NDSG leitet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine von der Landesregierung unabhängige oberste Landesbehörde. Die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde wählt ihr eigenes Personal aus. Das Personal untersteht ausschließlich der Leitung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 18 Abs. 8 NDSG). Die haushalterische Bewirtschaftung, Organisation und Priorisierung der Aufgaben obliegt dem Landesbeauftragten für Datenschutz im Rahmen seiner gesetzlichen Unabhängigkeit eigenverantwortlich.

6. Plant die Landesregierung eine personelle und finanzielle Stärkung der Datenschutzaufsicht, um dem durch KI-Chatbots zusätzlich befeuerten Beschwerdeaufkommen und den wachsenden Herausforderungen der KI-Regulierung gerecht zu werden, und wenn ja, in welchem Umfang?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie bewertet die Landesregierung die o.g. vom Datenschutzbeauftragten geäußerte Warnung vor einer Entmachtung der unabhängigen Landesdatenschutzbehörden und vor wachsenden Abhängigkeiten von zentralen, möglicherweise außereuropäischen Strukturen? Welche dieser Strukturen sind dabei aus Sicht der Landesregierung besonders dominant?

Der 31. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz enthält keine ausdrückliche Bewertung, dass seine Behörde „entmachtet“ werde. Soweit der Landesbeauftragte die Empfehlung ausspricht, die Marktüberwachung über KI-Systeme, die in Landesbehörden eingesetzt werden, auf seine Behörde zu übertragen, ist auf die in der Antwort zu Frage 2 genannte laufende Prüfung durch die Landesregierung zu verweisen. Auch stellt der Tätigkeitsbericht keinen Zusammenhang zwischen der Verortung der KI-Marktüberwachung und „wachsenden Abhängigkeiten von zentralen, möglicherweise außereuropäischen Strukturen“ her. Einen solchen sieht auch die Landesregierung nicht. Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung derzeit keine bestimmte zentrale oder außereuropäische Struktur als Folge der Organisation der KI-Marktüberwachung als besonders prägend oder dominant an.

Soweit der Landesbeauftragte die mögliche Bündelung der Datenschutzaufsicht über den nicht-öffentlichen Bereich adressiert, wurde mit der Föderalen Modernisierungsagenda beschlossen, die Datenschutzaufsicht bis Ende 2027 weiterzuentwickeln, um eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung sowie eine höhere Effizienz im Zusammenspiel der Aufsichtsbehörden zu erreichen (Ziff. 158). Dem Bundesministerium des Innern obliegt es, hierzu einen ersten Aufschlag zu formulieren. Sobald ein solcher vorliegt, wird die Landesregierung diesen bewerten.

Im Übrigen verfolgt die Landesregierung das Ziel, digitale Souveränität zu stärken. KI-Systeme werden, soweit möglich, von europäischen Anbietern beschafft. Beim Einsatz von Lösungen außereuropäischer Anbieter wird auf Wechselfähigkeit und die Vermeidung einseitiger Abhängigkeiten geachtet. Dies entspricht dem im Handlungsplan Digitale Verwaltung Niedersachsen niedergelegten strategischen Konzept digitaler Souveränität.

8. Welche konkreten Regelungen plant die Landesregierung im Rahmen der Novelle des Niedersächsischen Polizeigesetzes (NPOG) für den Einsatz von KI-Systemen, biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierung und automatisierter Datenanalyse, und inwieweit berücksichtigt sie dabei die Kritik des Datenschutzbeauftragten an fehlenden Bezügen zur KI-Verordnung und unzureichenden Grundrechtsschranken?

Die Novelle des Niedersächsischen Polizeigesetzes (NPOG) soll den Einsatz moderner KI- und Datenanalyseverfahren ermöglichen und zugleich ein hohes Schutzniveau für die Grundrechte der Betroffenen gewährleisten. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind daher klare gesetzliche Grundlagen, hohe Eingriffsschwellen sowie richterliche Kontrollen bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen vorgesehen. Es wird insofern auf den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8942 verwiesen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz sieht insbesondere bei KI-gestützter Videoüberwachung, biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierung, nachträglichem biometrischen Abgleich und automatisierter Datenanalyse erhebliche Grundrechtseingriffe. Er fordert hierfür enge gesetzliche Grenzen, eine klare Einordnung nach der KI-Verordnung der EU, eine Beschränkung automatisierter Datenanalysen auf konkrete Anlässe und umfassende Betroffenenrechte.

Die oben benannten engen Voraussetzungen sowie die ohnehin bestehende Bindung an die KI-Verordnung der EU sorgen jedoch bereits dafür, dass der Einsatz von KI- und Datenanalyseverfahren in der Polizei rechtssicher, verhältnismäßig und verantwortungsvoll erfolgen kann.

9. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der geplante Ausbau von KI-gestützter Videoüberwachung und biometrischer Verfahren bei der Polizei die Zweckbindung polizeilicher Daten und die Vorgaben der europäischen KI-Verordnung vollständig einhält?

Die Zweckbindung polizeilicher Daten und die Einhaltung der Vorgaben der KI-Verordnung der EU werden durch mehrere, teilweise aufeinander aufbauende rechtliche Vorgaben gewährleistet. Zum einen enthält der Gesetzesentwurf zum NPOG klare gesetzliche Zweckbestimmungen sowie Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ausnahmsweise zulässig ist. Darüber hinaus sind die Vorgaben der KI-Verordnung bei Entwicklung, Einsatz und Betrieb entsprechender Systeme zu beachten.

Sämtliche Eingriffsbefugnisse der Polizei sind nach dem Gesetzesentwurf auf rechtmäßig erhobene Daten bzw. rechtmäßig zu erhebende Daten beschränkt. Und zuletzt sind die einzelnen Eingriffsbefugnisse an sich schon an enge gesetzliche Grenzen, hohe Eingriffsschwellen und teilweise zusätzliche richterliche Kontrollen gebunden.

Nach Auffassung der Landesregierung wird hierdurch sichergestellt, dass der Einsatz von KI-gestützter Videoüberwachung, biometrischen Verfahren und automatisierten Datenanalysen die Anforderungen der Zweckbindung sowie die Vorgaben der KI-Verordnung der EU einhält.

10. Welche KI-Systeme werden derzeit oder in absehbarer Zeit in niedersächsischen Schulen und in der Landesverwaltung eingesetzt oder erprobt, und wie ist die datenschutzrechtliche und aufsichtliche Zuständigkeit dafür nach der Zentralisierung auf Bundesebene ausgestaltet?

Als Landesangebot wird den niedersächsischen Schulen seit Februar 2026 AIS.chat zur Verfügung gestellt, eine KI-gestützte Chatbot-Oberfläche, die speziell auf den Einsatz im Unterricht zugeschnitten ist. AIS.chat ist ein Teilprojekt des länderübergreifenden Vorhabens AIS (Adaptives Intelligentes System) im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019-2024 und wird vom Medieninstitut FWU im Auftrag der 16 Bundesländer umgesetzt. Im Projekt AIS wird eine KI-gestützte Lehr- und Lernumgebung für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland entwickelt. Ziel ist es, Lernende in ihrem individuellen Lernprozess zu unterstützen und Lehrkräften Hilfestellung bei Diagnostik und Unterrichtsplanung zu bieten. AIS befindet sich derzeit bis Ende 2026 in der Pilotphase. Die Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden vom FWU über das System und den Entwicklungsstand informiert.

In der niedersächsischen Landesverwaltung werden gegenwärtig verschiedene KI-Anwendungen erprobt beziehungsweise eingeführt. Exemplarisch wird auf den KI-Assistenten LLMoin verwiesen.

Die Datenschutzaufsicht über öffentliche Schulen in Niedersachsen obliegt weiterhin der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 NDStG in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 1 DS-GVO. Diese Zuständigkeit wird durch das KI-MIG nicht berührt. Die Aufsicht über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben und die Marktüberwachung nach dem KI-MIG sind dabei voneinander zu unterscheiden. Für KI-Systeme, die von öffentlichen Stellen der Länder in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden, obliegt die Marktüberwachung nach § 2 Abs. 6 KI-MIG den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

11. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung des Datenschutzbeauftragten, dass eine gut ausgestattete Aufsicht vor Ort für die Verbindung von Grundrechtsschutz und Innovation unverzichtbar ist, und welche Konsequenzen zieht sie daraus für die Ausstattung der niedersächsischen Datenschutzbehörde?

Die auch beratende Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz vor Ort begrüßt die Landesregierung ausdrücklich. So können frühzeitig relevante datenschutzrechtliche Hinweise gegeben und Fragen geklärt werden, die eine datenschutzkonforme und möglichst innovative Lösung ermöglichen. Eine gute Ausstattung des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat auch vor diesem Hintergrund eine hohe Bedeutung für die Landesregierung. Zur Entwicklung der personellen und finanziellen Ausstattung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- 12. Welche Position vertritt die Landesregierung gegenüber dem Bund hinsichtlich einer möglichen Rückverlagerung oder zumindest einer starken Beteiligung der Länder an der Marktüberwachung von KI-Systemen, die in der Landesverwaltung, an Schulen oder bei der Polizei eingesetzt werden?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.